

# Open Government 2.0

## Das neue unmittelbar anwendbare Grundrecht auf Zugang zu behördlichen Informationen

Dr. Lukas Feiler, SSCP

Vollversammlung der Niederösterreichischen  
Juristischen Gesellschaft

19. November 2014



# Artikel 10 EMRK

- *[Das Recht auf freie Meinungsäußerung schließt] die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.*
- Bis 2006 war es stRsp des EGMR, dass Artikel 10 kein Recht auf Zugang zu behördlichen Dokumenten gewährt
  - Vgl Leander vs Schweden; Gaskin vs UK; Guerra ua vs Italien; Sîrbu et al vs Moldova; Roche vs UK

# Verfassungslage in Österreich

- Art 20 Abs 3 B-VG: Organe der Körperschaften öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- Art 20 Abs 4 B-VG: Organe der Körperschaften öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit gesetzliche Verschwiegenheitspflichten nicht entgegenstehen
- StRsp des VfGH, zuletzt 2.12.2011, B3519/05:
  - Art 20 Abs 4 B-VG bietet kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Erteilung einer Auskunft
  - Verpflichtung des Staates zu einem aktiven Tun (Auskunftserteilung) kann aus Art 10 EMRK nicht abgeleitet werden

## Neue Rsp des EGMR – 1/3

- *Sdružení Jihočeské Matky vs Tschechien*, 10. Juli 2006: Verweigerung des Zugangs zu behördlichen Informationen nach Artikel 10 Abs 2 geprüft
- *Társaság a Szabadságjogokért vs. Ungarn*, 14. April 2009:
  - Bürgerrechtsverein begehrte Zugang zu Gesetzesbeschwerde eines Parlamentariers betreffend Suchtmitteldelikt
  - EGMR:
    - Nicht nur Presse, auch NGOs sind “öffentliche Wachhunde”
    - öffentliche Wachhunde haben Recht auf Zugang zu behördlichen Dokumenten (dh Staat hat Auskunftspflicht), wenn
      - Dokument Angelegenheit des öffentlichen Interesses betrifft &
      - Dokument soll verwendet werden, um am öffentlichen Diskurs teilzunehmen

## Neue Rsp des EGMR – 2/3

- *Társaság a Szabadságjogokért vs. Ungarn* in der Folge bestätigt:
  - *Kenedi vs Ungarn*, 26. Mai 2009: Historiker, der an Buch über Aktivitäten der ungarischen Geheimpolizei arbeitete, ist auch „öffentlicher Wachhund“
  - *Youth Initiative For Human Rights vs Serbien*, 25. Sept. 2013: Bürgerrechtsverein hat das Recht, Zugang zu Informationen zu erhalten (Anzahl der elektronisch überwachten Personen)
    - Implizite Ausdehnung des Rechts auf Zugang auf Informationen/Daten – unabhängig davon, ob in Dokument enthalten.
      - eingeschränktes Grundrecht auf Open Data

## Neue Rsp des EGMR – 3/3

- *Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes vs Österreich*, 28. Nov. 2013:
  - Landes-Grundverkehrskommission beim Amt der Tiroler Landesregierung verweigerte Zugang zu anonymisierten Bescheiden
  - Behörde verweigerte Auskunft, da sonst ordnungsgemäße Erfüllung übriger Aufgaben erheblich beeinträchtigt ( § 3 Abs 2 lit c Tiroler AuskunftspflichtG)
  - EGMR: Schwierigkeiten der Auskunftserteilung selbst gewählt (Bescheide betreffen „civil rights“) → Eingriff unverhältnismäßig
- *Roșianu vs Rumänien*, 24. Juni 2014: Einzelner Journalist, kann auch „öffentlicher Wachhund“ sein

# Verfassungsrechtliche Auswirkungen

- Bisherige Rsp des VfGH zu Artikel 10 EMRK ist obsolet
  - Neue EGMR-Rsp noch ignorierend: VfGH 2.12.2011, B3519/05
- Abweisende Bescheide können nunmehr auch vor dem VfGH wegen Verletzung des Artikel 10 EMRK bekämpft werden
- Auskunftspflichtgesetze der Länder und des Bundes sind am Maßstab des Artikel 10 Abs 2 EMRK zu prüfen

# Das unmittelbar anwendbare Grundrecht auf Auskunft – 1/3

- Art 11 Abs 1 GRC wortgleich mit Art 10 Abs 1 Satz 1 und 2 EMRK
- Grundrechte der GRC haben gleich Bedeutung und Tragweite, wie nach EMRK (Art 52 Abs 3 GRC)
- Auch nach Art 11 GRC besteht daher ein Grundrecht auf Zugang zu behördlichen Dokumenten (nicht nur nach Art 42 GRC)



# Das unmittelbar anwendbare Grundrecht auf Auskunft – 2/3

Grundrecht des Art 11 GRC bindet auch Mitgliedstaaten bei  
„Durchführung“ des Unionsrecht (Art 51 Abs 1 GRC)

- Gilt für gesamtes Unionsrecht (EuGH C-617/10 - *Åkerberg Fransson*)
- bei Umsetzung von EU-RL (EuGH C-195/12)
- bei Anwendung/Interpretation von umgesetztem Richtlinienrecht (EuGH C-74/95)

# Das unmittelbar anwendbare Grundrecht auf Auskunft – 3/3

Wann erfolgt „Durchführung“ von Unionsrecht?

- Pflicht zur Auskunftserteilung nicht harmonisiert (vgl ErwGr 9 PSI-RL)
- Auskunftsverweigerung ist Durchführungsakt, wenn Verweigerung wg.
  - Datenschutzrecht (RL 95/46/EG)
  - Urheberrecht (RL 2001/29/EG ua)
  - Demnächst: Geschäftsgeheimnisse (COM(2013) 813)
- Grundrecht bindet diesfalls Mitgliedstaat
- Charta-Grundrecht ist unmittelbar anwendbar und genießt Anwendungsvorrang (EuGH C-617/10 - *Åkerberg Fransson*, Rn 45) auch gegenüber Art 20 Abs 3 B-VG (EuGH C-399/11 – Melloni)
- Verfahrensgarantien des Art 47 GRC gelten, insb. mündl. Verhandlung

## Kontakt

Baker & McKenzie  
Schottenring 25  
1010 Wien  
Tel.: +43 (0) 1 24 250  
Fax: +43 (0) 1 24 250 600

**RA Dr. Lukas Feiler, SSCP**  
**[lukas.feiler@bakermckenzie.com](mailto:lukas.feiler@bakermckenzie.com)**